

Standesamt

Informationen zur Anmeldung der Eheschließung mit Auslandsbeteiligung im Standesamt Erfurt

Der Anmeldung der Eheschließung geht die persönliche Vorsprache der Partner voraus. Danach erfolgt die Beratung.

Bereits bei der Vorsprache haben beide Partner ihre Identität, Ausländer zusätzlich ihre Staatsangehörigkeit, nachzuweisen. In der Regel verlangt der Standesbeamte einen gültigen Reisepass. In anderen Fällen ist außer dem Personalausweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung zu besorgen. Wie im Einzelfall zu verfahren ist, entscheidet stets der Standesbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen. Wichtig ist vor allem, dass sich aus den Urkunden zweifelsfrei ergibt, welchem Staat der Urkundeninhaber angehört. Besteht der ausländische Staat aus mehreren Einzelstaaten oder Rechtsgebieten (zum Beispiel Vereinigte Staaten von Amerika), so ist der Ort (zum Beispiel Geburts-, Heimat oder Wohnort) festzustellen, nach dem sich das anzuwendende Recht bestimmt. Bei heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen und Staatenlosen ist stets ein Pass oder Passersatz erforderlich.

Ausländer, die nicht im Besitz eines gültigen Staatsangehörigkeitsnachweises sind, können bei der Vertretung ihres Heimatlandes einen Antrag stellen. Eine Beratung kann dann vorerst nicht erfolgen.

Die ermittelte Staatsangehörigkeit der Partner stellt für die Feststellung der vorzulegenden Dokumente und die weitere Prüfung der Ehevoraussetzungen entscheidende Weichen:

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterliegen die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht seines Heimatstaates, bei Ausländern also ausländischem Recht.

Bei einer Person, die mehreren Staaten angehört und nicht Deutscher ist, stellt sich die Frage, mit welchem der Staaten diese Person am engsten verbunden ist. Denn nach Artikel 5 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch entscheidet dieses Recht über die Ehevoraussetzungen. Ist ein Mehrstaatler auch Deutscher, geht deutsches Recht immer vor.

Sofern dem Standesbeamten ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung ohne Lichtbild vorgelegt wird, ist selbstverständlich zusätzlich ein Identitätsnachweis zu erbringen.

Wenn nach dem jeweiligen berufenen ausländischen Recht sonstige Ausweise diesen Nachweis erbringen, wie beispielsweise Wehrdienstausweise oder ähnliches so können diese auch als ausreichend im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeitsbescheinigung angesehen werden.

Wird ein ungültig gewordener Reisepass vorgelegt, gilt dieser zwar als Nachweis der Identität, jedoch **nicht** als Nachweis der Staatsangehörigkeit. In diesem Fall ist durch den Inhaber eine Verlängerung beziehungsweise eine Neuausstellung des Reisepasses zu veranlassen. Auch dies ist beim zuständigen Konsulat möglich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Urteil vom 02. Dezember 1991 - 9C 126.90 hat die Beantragung eines Nationalpasses, die nur zum Zwecke erfolgt, dass eine Amtshandlung von den Behörden in der BRD vorgenommen werden kann (zum Beispiel die Prüfung der Ehefähigkeit), **nicht** den Verlust des Asylrechts zur Folge. Vorübergehende rein "technische" Kontakte zu den Amtsstellen des Verfolgerstaates ändern nichts an der fortbestehenden Schutzbedürftigkeit eines Ausländers, der sich in Wahrheit dem Heimatstaat nicht wieder zugewandt hat.

Der von der Ausländerbehörde erteilte Ersatzausweis oder ähnliche Dokumente gelten **nicht** als Identitätsnachweis!

Wer sich im Ausland aufhält, kann die Eheschließung unter anderem auch bei einem deutschen Konsularbeamten oder schriftlich anmelden.

Alle ausländischen Dokumente müssen im Original, in Kopie und mit Übersetzung vorliegen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland beeidigten Dolmetscher vorgenommen werden. Nur so ist gewährleistet, dass im Bedarfsfall die internationalen Übersetzungsnormen angewandt werden. (www.justiz-dolmetscher.de)

Sollte einer der Partner die deutsche Sprache nicht hinreichend verstehen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zu allen Gesprächen und Amtshandlungen ein beeidigter Dolmetscher zugegen sein soll. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers obliegt dem Standesbeamten, er trifft diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Pflicht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers ist nur dann erfüllt, wenn dieser neutral mitwirkt und in der Lage ist, sachgemäß und erschöpfend zu übersetzen. Als Dolmetscher darf nicht tätig werden, wer selbst Beteiligter im behördlichen Verfahren ist.

Die dabei entstehenden Kosten sind von den Beteiligten zu tragen.

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:	Telefon: 0361 655-7651, Fax: 0361 655-7649
Hausanschrift:	Große Arche 6, 99084 Erfurt
Stadtbahn:	Linien 2, 3, 6
Haltestelle:	Fischmarkt/Rathaus
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt, Standesamt 99111 Erfurt
E-Mail:	standesamt@erfurt.de
Internet:	www.erfurt.de/ef114382

Unsere Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:30 Uhr

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form verzichtet.